

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
R. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 229.

Dienstag, 2. Oktober 1906. abends.

59. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verlagspreis: Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 60 Pf., durch unsere Fräger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Besteller frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Wochensubskriptionen werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabebetags bis Vormittags 4 Uhr ohne Sendung. Druck und Verlag von Lange & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Strasse 20. — 777 die Redaktion verantwortlich: E. Lange in Riesa.

Die Königlich Sächsische Regierung hat mit den Regierungen von Preußen — ausgenommen für die Hohenzollernschen Lande — Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß a. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen eine Vereinbarung getroffen, daß alles Fleisch von Schweinen, das innerhalb des Gebietes der beteiligten Staaten in Verkehr kommt und aus einem dieser Staaten stammt, als auf Trichinen untersucht angesehen wird, weil in allen Vertragsstaaten die Untersuchung nach im wesentlichen gleichen Grundregeln vorgeschrieben ist.

Für den in § 31 Abs. 1 der Sächsischen Verordnung zur Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschaugeetze vom 27. Januar 1903 zugelassenen Nachweis, daß das Fleisch bereits amtlich auf Trichinen untersucht worden ist, genügt mithin die Feststellung, daß das Fleisch aus einem der Vertragsstaaten stammt.

Der Nachweis des Herkunftsortes wird

- a) bei Bahn- und Postsendungen ausreichend durch das Begleitpapier der Sendung (Frachtbrief, Postpaketadresse),
- b) wenn das Fleisch von Personen mitgeführt wird, durch den Nachweis von deren Herkunftsort geführt.

Ebenso sind amtliche Zeugnisse, die die Herkunft des Fleisches ausreichend nachweisen, als genügend anzusehen.

Die Untersuchung des in das Gebiet der Vertragsstaaten eingeführten Fleisches hat an dem Orte zu erfolgen, an dem zuerst die Möglichkeit besteht, das Fleisch in Verkehr zu bringen. Es folgt hiernach eine Weiterführung innerhalb des Vertragsgebietes, so ist es weiterhin gleich Fleisch aus einem der Vertragsstaaten zu behandeln.

Für Schweinefleisch, das aus einem an der Vereinbarung nicht beteiligten Bundesstaate oder den Hohenzollernschen Landen stammt, oder bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsstaaten nicht mit der genügenden Sicherheit geführt erscheint, oder sonst der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in das Vertragsgebiet noch nicht der Trichinenschau unterlegen hat, ist nach wie vor ein ausdrücklicher Nachweis für die erfolgte Trichinenschau zu fordern oder das Fleisch in Sachsen zu untersuchen. Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Ortsgeetze und Regulativen der Gemeinden über die Trichinenschau sind hiermit in Einklang zu bringen.

Dresden, am 26. September 1906.

Ministerium des Innern.

Zur Aufstellung eines Kostenplanes über die systematische Regulierung der Wasserläufe Sachsens wird im Laufe dieses Monats der Königl. Bauinspektor Creß das Gebiet der **Jahna**, soweit es im hiesigen Verwaltungsbezirke liegt, bereisen.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 13. August 1904 (abgedruckt in Nr. 189 des Rieser Amtsblattes) wird dies hiermit bekannt gemacht.

Großenhain, am 1. Oktober 1906.

979 E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 270 auf den Namen **Moritz Albert Schilling** eingetragene Grundstück soll am

19. November 1906, vormittags 1/10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 5,5 Nr. groß und auf 46 580 M. Pfl. geschätzt. Es besteht aus einem Wohngebäude, Hintergebäude und Hofraum und liegt an der Elbstraße hier unter Brandkataster-Nummer 25 B. Abt. B.

Brandversicherung: 37 980 M. — Steuereinheiten: 480,69.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. Juli 1906 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 2. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

Za 43/06.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1578 auf den Namen der Firma **Gebrüder Linke** in Riesa eingetragene Grundstück soll am

19. November 1906, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 8,2 Nr. groß und auf 45 150 M. Pfl. geschätzt. Es besteht aus einem Wohngebäude mit Hofraum und Garten und liegt hier an der Popzigerstraße unter Brandkataster-Nummer 117 G 1.

Brandversicherung: 42 800 M. — Steuereinheiten: 521,38.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 31. August 1906 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 2. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

Za 45/06.

Wegen Reinigung der Diensträume können **Freitag und Sonnabend, den 5. und 6. d. Mts.** nur dringliche Geschäfte erledigt werden.

Riesa, den 2. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

Die für den Neubau des **Hollerhauses** erforderlich werdenden Arbeiten zur Herstellung einer

- I. elektrischen Klingelanlage,
- II. Haustelefonanlage,
- III. Gasbeleuchtungserweiterung,

gelangen hiermit in getrennten Vosen zur öffentlichen Ausschreibung. Angebotsformulare, die im Stadtbauamte gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden können, sind ausgefüllt bis

Sonnabend, den 6. Oktober 1906, vormittags 10 Uhr

dieselbst wieder eingzureichen. Die Bewerber können persönlich oder durch legitimierte, volljährige Vertreter der Eröffnung der Angebote beiwohnen.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Riesa, den 2. Oktober 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain mit dem ihr beigeordneten Bezirksausschuß hat die Umbezirkung des Flurstücks 143 des Flurbuchs für Gröbba aus dem Ritterguts- in den Gemeindebezirk Gröbba gemäß § 7 der Revidierten Landgemeindevorordnung genehmigt.

Gröbba, am 29. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 2. Oktober 1906.

— **Se. Excellenz** der Herr Staatsminister Dr. Graf von Hohenthal und Bergen ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Leitung der Geschäfte wieder übernommen.

— In der gestrigen Monatsübersicht der Sparkasse zu Riesa muß es heißen: Einzahlungen im Betrage von 112883 M. 91 Pf. (nicht 122883 M. 91 Pf.)

— Der Landes-Obstbauverein für das Königreich Sachsen veranstaltet am 7. Oktober vormittags 1/12 Uhr im Saale des Schweigergartens in Wurzen unter der Leitung des Vorsitzenden Herrn Amtshauptmann Dr. Ahlemann-Großenhain eine allgemeine Mitgliederversammlung im Rahmen der Jubiläums-Obstausstellung des dortigen Bezirks-Obstbauvereins. Auf der Tagesordnung der Versammlung steht ein Vortrag des Herrn Oberstadtsarzt a. D. Dr. Diemer-Dresden über „Mehr Obst im deutschen Lande fürs deutsche Haus“. Außerdem wird Herr

Gartenbauinspektor Braunbart-Großenhain eine Aussprache über zeitgemäße Fragen aus dem Gebiete des Obstbaues einleiten. Die Mitglieder des Landes-Obstbauvereins, sowie Freunde des Obstbaues sind hierzu eingeladen.

— Am Donnerstag, den 4. Oktober, findet in den Morgenstunden wieder ein internationaler wissenschaftlicher Ballonaufstieg statt. Es steigen Drachen, bemannte und unbemannte Ballons in den meisten Hauptstädten Europas auf. Der Finder eines jeden unbemannten Ballons erhält eine Belohnung, wenn er der jedem Ballon beigegebenen Instruktion gemäß den Ballon und die Instrumente sorgfältig birgt und an die angegebene Adresse sofort telegraphisch Nachricht sendet.

— In der Kanzlei der Handelskammer Dresden kann von den Beteiligten ein amtliches Verzeichnis der italienischen Tafelweinträuben-Produzenten und Exporteure eingesehen werden.

— Mit dem 1. Oktober erklärte sich ein Halbjahrhundert seit Einführung des auf die Öffentlichkeit und

Mündlichkeit mit Vertretung der öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft gegründeten Strafverfahrens.

— Zur Frage der geistlichen Schulaufsicht, deren Aufhebung nicht nur von Lehrern, sondern auch von den Geistlichen selbst vielfach angestrebt wird, äußert sich der an die begonnene Synode erstattete Generalbericht des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums in bemerkenswerter Weise. Es heißt darin Seite 167: „Es kann bezeugt werden, daß, abgesehen von einzelnen betrübenden Ausnahmen, das persönliche Verhältnis zwischen Geistlichen und Lehrern allermeist ein freundliches, zum Teil auch freundschaftliches gewesen ist. Nur die leidige, in der Presse zuweilen mit allzuviel Animosität behandelte Frage der Ortschulinspektion hat in den letzten Jahren bedauerlicherweise mancherlei Bestimmungen hervorgerufen und hier und da, weniger auf dem Lande als in der Stadt, zu einer Störung des so notwendigen guten Einvernehmens geführt, wenn diese auch nicht gerade beabsichtigt gewesen sein, sondern sich teils